



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 1.27 RRB 1808/1283
Titel	Erneuerung eines Theils der Zunftgerichte in der Bezirksabtheilung Winterthur.
Datum	12.11.1808
P.	157–159

[p. 157] Auf das von Herren Bezirksstatthalter Steiner unterm 27^{sten} passati eingesandte Testimonium über die dermahen gesetzlich austretenden Mitglieder der sämtlichen Zunftgerichte der Bezirksabtheilung Winterthur, wurde die Erneuerung dieser letzteren vorgenommen.

Sie erstreckte sich in der heutigen Sitzung über folgende sechs Zunftgerichte, in welchen die austretenden Mitglieder einmüthig wieder neu gewählt worden, nämlich in dem:

Zunftgericht Winterthur.

Herr Zunfttrichter Hs. Georg Blum.
Herr Zunftgerichtspräsident Hs. Heinrich Geilinger;
welch letzterer wieder zum Präsidenten gewählt worden ist.

Zunftgericht Dorlikon.

Herr Zunftgerichtspräsident Hs. Ulrich Wyler von Rikenbach.
Herr Zunfttrichter Caspar Meyer von Altikon;
welch ersterer wieder zum Präsidenten gewählt wurde.

Zunftgericht Wiesendangen.

Herr Zunftgerichtspräsident Jonas Peter von Rätterschen. //
[p. 158] Herr Zunfttrichter Rudolf Hafner von Eschlikon;
welch ersterer wieder zum Präsidenten gewählt wurde.

Zunftgericht Oberwinterthur.

Herr Zunfttrichter Conrad Huber, im Hegi.
Herr Zunfttrichter Ulrich Koblet, von Eidberg.

Zunftgericht Elgg.

Herr Zunfttrichter Hs. Jacob Öhninger von Elgg.
Herr Zunfttrichter Johannes Peter von Zünikon.

Zunftgericht Turbenthal.

Herr Zunfttrichter Hs. Ulrich Lattmann, von Nußberg.
Herr Zunftgerichtspräsident Hs. Jacob Müller von Zell;
welch letzterer wieder zum Präsidenten gewählt wurde.

Zunftgericht Neftenbach.

Auf die in dem Testimonio des Herren Bezirksstatthalters enthaltene unangenehme Charakteristik, – wurde zuvörderst, auf den Fall, daß die austretenden Mitglieder dieses Zunftgerichts wieder neugewählt würden, beschloßen, den Herren Bezirksstatthalter einzuladen, dieses Zunftgericht und alle dazu gehörige Individuen unter seine specielle Aufsicht zu nehmen, diese, um sie desto wirksamer zu machen, so viel möglich durch persönliche Gegenwart bey den Sitzungen deßelben auszuüben, wenn aber, wider alles // [p. 159] bessere Verhoffen, irgend ein zu diesem Zunftgericht gehöriges Individuum, oder die ganze Behörde sich offenbare Vernachlässigung zu Schulden kommen laßen, oder sich sogar nicht treu gegen seine Pflicht erweisen würde, das Vorgegangene sogleich der Justiz- und Polizeycommißion zu gehöriger Zurechtweisung der fehlbar zum Vorschein kommenden Personen, oder zu weiter angemessenen erachtender Einleitung zu laiden.

[Transkript: msu/05.12.2005]